BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "WISCHHOF" DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

Maßstab 1:1000

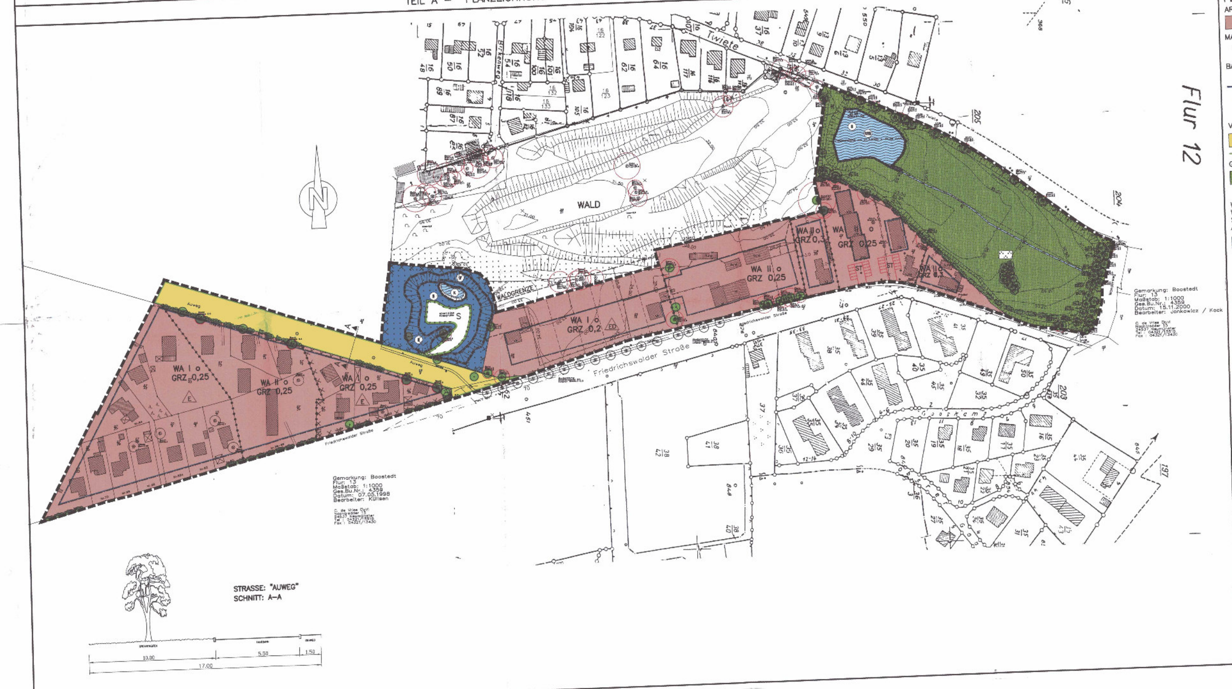

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
WA – ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO
GRZ – GRUNDFLÄCHENZAHL	
I – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) NR.2 BAUGB, § 22 UND 23 BAUNVO
o – OFFENE BAUWEISE	
BAUGRENZE	
E – NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
ED – NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.15 BAUGB
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	
PARKANLAGE	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 (1) NR.16 BAUGB
WASSERFLÄCHEN ZWECKBESTIMMUNG:	
RRB – REGENRÜCKHALTEBECKEN	
K – KLEINGEWÄSSER	
FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 (1) NR.18b BAUGB
FLÄCHEN FÜR WALD	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) NR.20 BAUGB
S – ZWECKBESTIMMUNG: SUKZESSIONSFLÄCHE	
BÄUME ZU ERHALTEN, MIT UND OHNE KRONENDURCHMESSER	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) NR.4 BAUGB
ST – ZWECKBESTIMMUNG: STELLPLÄTZE	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.10 BAUGB
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 (4) BAUNVO, § 16 (5) BAUNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	
IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE	
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
51/7 – VORH. FLURSTÜCKSNUMMER	
VORH. GEBÄUDE	
KÜNFTIG ENTFALLENDES GEBÄUDE	
SICHTDREIECK	
34,00 – HÖHENLINIEN	
A A – LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE	
5.0 – MASSANGABE IN METER	
BÖSCHUNG	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND	§ 9 (5) NR.3 BAUGB
KNICK ZU ERHALTEN	§ 15B (1) LNATSCHG
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS	§ 9 (6) BAUGB
SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE: GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 15 A (1) NR.1,5 UND 8 LNATSCHG
WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 32 (5) LWALDG

TEIL B – TEXT

1. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO

IM WA-GEBIET SIND DIE GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 6 BAUGB

IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND PRO WOHNGEBÄUDE MAXIMAL ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET IST DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN.

4. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB

4.1 DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SUKZESSIONSFLÄCHE, IST AUF DAUER DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

4.2 DIE STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN SIND MIT OFFENFUGIGEN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN HERZUSTELLEN.

5. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. IM KRONENBEREICH DER ZU ERHALTENDEN BÄUME SIND BODENVERSIEGELUNGEN SOWIE ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN JEGLICHER ART, (AUCH BAUGENEHMIGUNGSFREIE) UNZULÄSSIG. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

6. SICHTDREIECKE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN

AUFGRUND DES § 19 (1) BAUGB WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.07.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGKEIT VON GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN ERLASSEN:

§ 1

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 "WISCHHOF", DER WIE FOLGT BESCHRIEBEN WIRD:

NÖRDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE, WESTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 64 UND 72 SOWIE AUWEG 15 UND 15a, AUWEG, WEST- UND NORDGRENZE DES KIESGRUBENGRUNDSTÜCKES, NORDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 32–48, OSTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 28 UND DES FLURSTÜCKES 34/7 (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE), TWIETE, WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 34/7 ENTLANG DES WANDERWEGES.

BEDARF DIE TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKES ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER GENEHMIGUNG DURCH DIE GEMEINDE.

§ 2

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

DIESE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BOOSTEDT, DEN .... BÜRGERMEISTER

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "WISCHHOF" FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE, WESTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 64 UND 72 SOWIE AUWEG 15 UND 15a, AUWEG, WEST- UND NORDGRENZE DES KIESGRUBENGRUNDSTÜCKES, NORDGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 32–48, OSTGRENZE DER GRUNDSTÜCKE FRIEDRICHSWALDER STRASSE 28 UND DES FLURSTÜCKES 34/7 (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE), TWIETE, WESTGRENZE DES FLURSTÜCKES 34/7 ENTLANG DES WANDERWEGES.

AUFGRUND DES § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.07.2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 01.10.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 08.10.1997 BIS 08.11.1997 ERFOLGT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB WURDE AM 30.11.1998 DURCHGEFÜHRT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 04.08.2000 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.11.2000 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.04.2001 BIS 17.05.2001 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 28.03.2001 BIS 18.05.2001 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.07.2001 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

   NEUMÜNSTER, DEN 10.9.2002 — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.07.2001 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 16.07.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

   BOOSTEDT, DEN 13. Sep. 2002 — BÜRGERMEISTER

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM [illegible] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM [illegible] IN KRAFT GETRETEN.

    BOOSTEDT, DEN 08. Okt. 2002 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M.1:25000

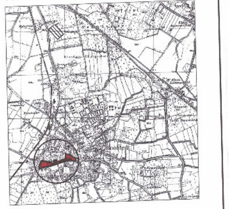

SATZUNG DER
GEMEINDE BOOSTEDT
–KREIS SEGEBERG–
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 29
"WISCHHOF"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§3(1) ● §4(1) ● §3(2) ● §3(3) ⊗ §10 ●

STAND: 22.07.2002/Lc./Str

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH